

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00874 vom 25. März 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00874](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00874)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00874 du 25 mars 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00874 del 25 marzo 2021

## Regeste

stationäre Massnahme | Strafvollzug: Einweisung in eine Institution zum Vollzug der stationären Massnahme. Der Beschwerdeführer, welcher sich aktuell in Sicherheitshaft befindet, wehrt sich gegen eine Einweisungsverfügung in eine JVA, in welcher die rechtskräftig angeordnete stationäre Massnahme vollzogen werden soll. Er macht neben seiner Massnahmenunwilligkeit geltend, es sei zuerst der Verfahrensausgang bezüglich seines Gesuchs um bedingte Entlassung sowie der fraglichen Weiterführung der Massnahme abzuwarten. Die rechtskräftig angeordnete stationäre Massnahme ist jedoch bis zu einem gegenteiligen gerichtlichen Entscheid zu vollziehen. Ein tatsächlicher Nachteil, welchen er während der Verfahrensdauer durch die Unterbringung in einer geeigneten Massnahmeninstitution hätte, liegt nicht vor. Dass der Beschwerdeführer nach seiner Flucht aus einer Massnahmeninstitution zunächst in Sicherheitshaft versetzt wurde, kann für den damaligen Zeitpunkt als begründet angesehen werden, doch hat dieser Zustand nicht bis auf Weiteres unverändert anzuhalten. Die gewählte JVA wurde, auch mit Blick auf die Suiziddrohungen des Beschwerdeführers, zu Recht als geeignete Institution bezeichnet (E. 5). Gerügt wird zudem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil der erstinstanzliche Entscheid nicht genügend begründet worden sei. Die Begründung fiel angesichts der konkreten Umstände tatsächlich sehr knapp aus und verwies nicht auf die Entscheidungsgrundlagen, womit das rechtliche Gehör verletzt wurde. Der Beschwerdeführer war jedoch in der Lage, den Entscheid umfassend anzufechten und die Vorinstanz, welcher umfassende Kognition zukam, hat jedes seiner Vorbringen ausführlich abgehandelt, weshalb die rechtliche Gehörsverletzung als geheilt zu betrachten ist (E. 2). Neuverlegung der vorinstanzlichen Kostenfolgen. Teilweise Gutheissung (Verletzung rechtliches Gehör), im Übrigen Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3

Ist der Täter psychisch schwer gestört, kann das Gericht gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht (lit. a), und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). Gemäss Art. 59 Abs. 2 StGB erfolgt die stationäre Behandlung in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung. Solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht, wird er in einer geschlossenen Einrichtung behandelt. Er kann auch in einer Strafanstalt nach Art. 76 Abs. 2 StGB (einer geschlossenen Strafanstalt oder einer geschlossenen Abteilung einer offenen Strafanstalt) behandelt werden, sofern die

nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist (Art. 59 Abs. 2 und 3 StGB ).

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz erwog, gemäss dem Beschwerdegegner handle es sich bei der Sicherheitshaft als relativ restriktives Setting ohne Therapiemöglichkeit um kein optimales Setting für den Beschwerdeführer. Zudem bestünden gemäss dem Beschwerdegegner zum Teil lange Wartezeiten hinsichtlich einer Platzierung in einer Massnahmeninstitution und nachdem sich die JVA E bereit erklärt habe, den Beschwerdeführer aufzunehmen, sei er dort einzuweisen. Der Beschwerdeführer habe dagegen zusammengefasst vorgebracht, die angefochtene Verfügung stehe im Widerspruch zur gegebenen Rechtslage, zumal sich der Beschwerdegegner bisher stets so verhalten habe, dass eine Wiedereinweisung in die Massnahme – wenn überhaupt – erst mit Rechtskraft des Entscheids betreffend Weiterführung der Massnahme erfolgen würde und wenn nun von einem Tag auf den andern davon abgewichen werde, verhalte der Beschwerdegegner sich treuwidrig. Der Beschwerdegegner habe die Einweisung des Beschwerdeführers in eine therapeutische Institution zu Recht angeordnet. Die Massnahme sei weder rechtskräftig aufgehoben noch sei der Beschwerdeführer rechtskräftig entlassen worden, weshalb der Beschwerdegegner verpflichtet sei, die rechtskräftig angeordnete stationäre Massnahme zu vollziehen. Das Gefängnis, in welchem der Beschwerdeführer derzeit untergebracht sei, vollziehe keine Massnahmen, sondern Freiheitsstrafen. Nach der Flucht des Beschwerdeführers und schliesslich der Drohung der Suizidierung sei die Anordnung und Aufrechterhaltung der Sicherheitshaft als gerechtfertigt und notwendig erachtet worden, zumindest so lange, bis es dem Beschwerdeführer gelinge, sich von seinen Suiziddrohungen zu distanzieren oder ein Platz in einer geeigneten Massnahmeninstitution gefunden werde. Die Aufrechterhaltung der Sicherheitshaft respektive die Unterbringung des Beschwerdeführers im Rahmen des Massnahmenvollzugs in einem Gefängnis lasse sich heute, und damit über ein Jahr später, nicht mehr rechtfertigen. Bei der JVA E, in welcher ein Platz für den Beschwerdeführer reserviert sei, handle es sich zweifelsfrei um eine geeignete Einrichtung im Sinn von Art. 59 Abs. 2 StGB. Entscheidend sei dabei einzig, dass diese JVA eine geeignete Einrichtung sei und in Kenntnis der weiterhin bestehenden Suizidandrohungen bereit sowie in der Lage sei, den Beschwerdeführer zum Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme aufzunehmen; auch wenn die Aufnahme in einem früheren Zeitpunkt davon abhängig gemacht worden sei, dass der Beschwerdeführer sich von seinen Suizidandrohungen distanzieren könne. Der Beschwerdeführer könne daraus, dass der Beschwerdegegner nach der Flucht und Verhaftung darauf verzichtet habe, ihn sofort wieder in einer Massnahmeneinrichtung zu platzieren, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Der Vorwurf, der Beschwerdegegner verhalte sich willkürlich und treuwidrig, sei unbegründet. Solche Drohungen, wie die Suiziddrohungen des Beschwerdeführers, dürften nicht als Verteidigungsmittel missbraucht werden, um rechtskräftig angeordnete Massnahmen zu umgehen. Es sei denn auch nicht weiter nachvollziehbar, weshalb beim Beschwerdeführer in einem Gefängnis zum Vollzug für Freiheitsstrafen eine geringere Suizidgefährdung bestehen soll als in einer Massnahmeninstitution. Es bestehe auch keine Gefahr, dass die JVA E nicht in der Lage sein könnte, eine ausreichende Betreuung des Beschwerdeführers sicherzustellen und der Gefahr der Suizidierung durch geeignete Massnahmen hinreichend Rechnung zu tragen. Zudem bestehe die Möglichkeit der Überweisung in eine psychiatrische Klinik. Der Argumentation des Beschwerdeführers, der Beschwerdegegner verletze mit der Einweisungsverfügung seine Fürsorgepflichten, könne nicht gefolgt

werden. Schliesslich könne es noch länger dauern, bis die Frage der Entlassung, Aufhebung oder Weiterführung der Massnahme rechtskräftig erledigt sein werde. Den Beschwerdeführer so lange in einem blossen Vollzugsgefängnis zu belassen, könne unter diesen Umständen nicht angehen. Dies gelte umso mehr, als kein massgeblicher Nachteil darin erblickt werden könne, wenn der Beschwerdeführer bis zum rechtskräftigen Abschluss des erwähnten Verfahrens in einer Massnahmeninstitution die nötige Betreuung erhalte.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Beschwerdegegner habe bislang und während der rechtskräftige Entscheid über die Weiterführung der Massnahme noch ausstehe darauf verzichtet, ihn in eine Massnahmeninstitution einzuweisen. Vorab sei augenscheinlich, dass die JVA E nicht ohne Weiteres als geeignet angesehen werden könne. Er habe zudem keine Kenntnis davon, wie eine Wiederaufnahme des Therapieprozesses insbesondere vor dem Hintergrund der augenscheinlichen Non-Compliance ausgestaltet würde. Dass die JVA E in der Behandlung von suizidgefährdeten Patienten versiert sein solle, sei nicht nachvollziehbar und stehe im Widerspruch zu deren ursprünglichen Ausführungen. Zudem verletzen der Beschwerdegegner und in Gutheissung der Verfügung auch die Vorinstanz die ihnen zukommenden Fürsorgepflichten. Damit nähmen die Behörden in Kauf, dass er den angedrohten Suizid in Taten umsetze. Mit dem gewählten Vorgehen habe man ihn aus seinem nunmehr gewohnten Umfeld herausreissen wollen. Erst auf entsprechende Intervention hin sei eine Wiedererwägung erfolgt. Es sei jedoch eine Wiedereinweisung per 2. November 2020 beabsichtigt worden, ohne ihn in irgendeiner Weise in diesen Prozess zu involvieren. Die Sicherheitshaft würde aufgehoben, obschon der Massnahmenzweck mit der Wiedereinweisung gefährdet und die Massnahme selbst derzeit nicht durchführbar sei, was § 22a des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 (StJVG, LS 331) widerspreche. Nicht zuletzt verhielten sich der Beschwerdegegner und ihm folgend die Vorinstanz treuwidrig und willkürlich. Ob nämlich die medizinisch nicht empfohlene Massnahme dennoch als juristisch geeignet bzw. angezeigt und damit das Setting erforderlich erwogen werde, werde sich erst weisen. Es sei auch nicht ersichtlich, woraus nun die plötzliche Eile entstanden sei. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb er nicht weiterhin in Sicherheitshaft verweilen könne, während über die Weiterführung der stationären Therapie entschieden werde, so wie dies nun seit eineinhalb Jahren der Fall sei. Dass ein Platz in der JVA freigeworden sein solle, vermöge dies für sich allein nicht zu begründen, wären doch auch andernorts entsprechende Angebote verfügbar. Dies gelte umso mehr, wo doch die kostspieligen Therapieplätze anderweitig zielführender eingesetzt werden könnten. Ob der Platz in der JVA dannzumal immer noch reserviert sein werde, sei fraglich. Die überschnelle Einweisung in eine Massnahmeninstitution läge keinesfalls in seinem und angesichts der fortbestehenden Verweigerungshaltung auch nicht im öffentlichen Interesse. Eventualiter für den Fall, dass die angefochtene Verfügung nicht ersatzlos aufgehoben werden könne, werde die Rückweisung der Angelegenheit an den Beschwerdegegner beantragt. Zum einen sei die Grundlage der Verfügung aufzuzeigen, wie auch zum anderen, welche Überlegungen dazu geführt hätten. Es erscheine auch naheliegend, dass der Therapieplatz unterdessen, auch aufgrund des beschrittenen Rechtsmittelwegs, freigegeben worden sei und eine Wiedereinweisung in jedem Fall neu zu verfügen wäre. Indem die Vorinstanz ihm die gesamten Kosten des Rekursverfahrens auferlegte und von einer Parteientschädigung absah, nachdem die Verfügung des Beschwerdegegners in Wiedererwägung gezogen worden sei, verletze sie § 13 ff. VRG.

Indem der Beschwerdegegner die Verfügung vom 15. Oktober 2020 in Wiedererwägung gezogen habe, habe er selbst gezeigt, dass er in prozessualer Hinsicht von seinem Unterliegen ausgegangen sei. Zumindest diesbezüglich seien die Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MWST auf die Staatskasse zu nehmen. Die Wiedererwägung habe zudem ebenfalls einen Aufwand von rund zwei Stunden (bei einem Total von 13 Stunden) verursacht.

#### **E. 5.1**

Gemäss § 22a StJVG kann die für den Vollzug zuständige Amtsstelle eine Person in Sicherheitshaft setzen, wenn die freiheitsentziehende Massnahme vorübergehend undurchführbar ist und dies zu einer erheblichen Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmenzwecks führt. Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit in Sicherheitshaft.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdegegner ist grundsätzlich verpflichtet, die rechtskräftig vom Gericht angeordnete stationäre Massnahme zu vollziehen (Art. 372 Abs. 1 StGB; Art. 439 Abs. 1 StPO). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, besteht kein Anlass, derzeit von einem weiteren Massnahmenvollzug abzusehen: Die rechtskräftig angeordnete stationäre Massnahme ist bis zu einem gegenteiligen gerichtlichen Entscheid bzw. einem Entlassungsentscheid zu vollziehen. Aufgrund der unterdessen – jedoch mit Beschwerde (vgl. VB.2021.00091) angefochten und noch nicht rechtskräftig – erfolgten Abweisung des Entlassungsgesuchs durch den Beschwerdegegner ist vorliegend weiterhin davon auszugehen, dass die rechtskräftig gerichtlich angeordnete stationäre Massnahme – zumindest im jetzigen Zeitpunkt und bis zu einem anders lautenden rechtskräftigen Urteil – weiterzuführen ist. Dass der Beschwerdeführer nach seiner Flucht und Verhaftung nicht direkt wieder in den Massnahmenvollzug gesetzt wurde, kann für den damaligen Zeitpunkt als begründet angesehen werden. Dies heisst jedoch nicht, dass dieser Zustand bis auf Weiteres unverändert anzuhalten hat. Der Beschwerdegegner hat zweifelsohne – wie der Beschwerdeführer selbst auch feststellt – trotz bundesrechtlicher Vorgaben zum Vollzug insofern ein Ermessen bei der Umsetzung, als ihm die Wahl der Einrichtung, die Verfügung des Antrittszeitpunkts etc. obliegt. Die Frage, ob eine gerichtlich rechtskräftig angeordnete stationäre Massnahme nun zu vollziehen sei oder nicht, fällt jedoch nicht in den Ermessensspielraum. Die erfolgte Einweisung in eine Massnahmeninstitution an sich ist deshalb nicht zu beanstanden.

#### **E. 5.3**

Die Tatsache, dass das ursprüngliche Einweisungsdatum bereits verstrichen ist, bedeutet ebenfalls nicht, dass die Verfügung deshalb obsolet würde. Ähnlich wie bei Strafantrittsverfügungen wäre diesfalls lediglich der Zeitpunkt neu zu terminieren. Vorliegend steht jedoch nicht nur der Eintrittszeitpunkt infrage, sondern auch die Geeignetheit der Institution.

#### **E. 5.4**

Eine versuchte Platzierung des Beschwerdeführers in der Station F mit dem Ziel eines Übertritts in die JVA E misslang Ende November 2019 aufgrund der Drohungen des Beschwerdeführers, sich dem gewaltsam zu widersetzen. Nach Erhalt des Gutachtens erklärte sich die JVA E am 9. Oktober 2020 erneut bereit, den Beschwerdeführer aufzunehmen. Auch wenn der «Sinneswandel» der JVA E, den Beschwerdeführer aufzunehmen, für Letzteren nicht nachvollziehbar sein mag, stellt dies die Eignung der

infrage stehenden Einrichtung nicht per se in Frage. Im Übrigen obliegt es dem Beschwerdegegner, die zum Vollzug passende Institution zu wählen. Dem Beschwerdeführer steht diesbezüglich kein Wahlrecht zu. Darüber hinaus dürfte das Angebot an geeigneten Institutionen (ebenso wie die Plätze an sich) knapp sein. Schliesslich macht auch die Weigerung eines Eingewiesenen, an einer Therapie in einer geeigneten Einrichtung teilzunehmen, diese nicht zur ungeeigneten Einrichtung (vgl. BGr, 15. Oktober 2019, 6B\_840/2019, E. 2.5.4). Der Beschwerdeführer macht geltend, sich nach wie vor nicht von seinen Äusserungen betreffend Suizidalität bei einer Massnahmeneinweisung distanzieren zu haben und es gelte, diesen Punkt genauer abzuklären. Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Beschwerdegegner diese Äusserungen durchaus ernst nimmt, wurde diese Situation doch auch mit der JVA E besprochen, welche mitteilte, dass sie dafür eingerichtet seien und dies kein Hinderungsgrund für eine Aufnahme darstelle. Die Vorinstanz erwog diesbezüglich auch zu Recht, dass solche Drohungen nicht selbstredend als Verteidigungsmittel missbraucht werden dürften, um rechtskräftig angeordnete Massnahmen zu umgehen. Gewürdigt wurden entsprechend auch die gutachterlichen Feststellungen, dass solche Drohungen auch strategisch vorgebracht sein können, um Druck auf die Vollzugsbehörde zu erzeugen. Dennoch kann, entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers, von einer Inkaufnahme der Gefahr der Umsetzung seiner Drohungen keine Rede sein. Die Vorinstanz wies den Beschwerdeführer zudem auch daraufhin, dass ihn in der JVA E ein weniger strenges Regime als in der Sicherheitshaft erware. Die Vollzugseinrichtungen seien auf solche Haftreaktionen, welche keine Seltenheit darstellten, sensibilisiert. Der Beschwerdeführer befindet sich zudem derzeit in einem strengen Haftregime, ohne dass ihn dieses veranlasst, Drohungen zu äussern, obwohl er ausführte, es sei insbesondere das ständige Im-Gefängnis-eingesperrt-Sein, welches für ihn schwierig sei, zumal er sich nicht per se als suizidal beschreibe. Die Ausführungen der Vorinstanz, wonach keine hinreichenden Zweifel daran bestünden, dass die JVA E nicht in der Lage sei, die Massnahme des Beschwerdeführers zu vollziehen, sind deshalb zu bestätigen. Zudem besteht nach wie vor die Möglichkeit einer vorübergehenden Überführung in eine psychiatrische Klinik, sollte sich eine akute Krise abzeichnen. Die JVA E, deren überwiegende Anzahl Plätze dem geschlossenen Massnahmenvollzug dienen, wurde somit zu Recht als geeignete Institution bezeichnet.

### **E. 5.5**

Nicht beurteilt werden kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren, ob die JVA E den Platz für den Beschwerdeführer reserviert oder freihält bzw. wann wieder ein Platz für den Beschwerdeführer frei würde. Die Reservation wurde jedenfalls gemäss E-Mail der JVA E vom 15. Dezember 2020 einstweilen aufgehoben; eine Aufnahme des Beschwerdeführers ist jedoch weiterhin zugesichert. Der Beschwerdegegner wird zum gegebenen Zeitpunkt je nach Kapazitäten und möglichen Antrittsdaten für die Weiterführung der stationären Massnahme den neuen Einweisungstermin des Beschwerdeführers zu verfügen haben.

### **E. 5.6**

Dem Antrag des Beschwerdeführers, es sei bis zur Rechtskraft der Verfügung vom 21. September 2020 mit einer Einweisung zuzuwarten, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Eine Versetzung des sich seit nunmehr eineinhalb Jahren in Sicherheitshaft befindenden Beschwerdeführers zum Vollzug der Massnahme ist unter diesen Umständen angezeigt, selbst wenn allenfalls kurz daraufhin eine erneute Änderung möglich sein könnte. Dies ist dem Vollzugsverfahren schon deshalb inhärent, weil ein jährlicher Anspruch auf Prüfung

der bedingten Entlassung besteht. Dafür, dass die gerichtlich angeordnete Vollzugsform nicht umgesetzt wird, bestehen keine Gründe, auch wenn damit nicht dem Wunsch des Beschwerdeführers entsprochen wird. Das Argument, dass er dadurch aus seinem nunmehr gewohnten Umfeld herausgerissen werde, ist hier nicht behilflich, zumal die Sicherheitshaft eigentlich nur als Übergangslösung Hand bot, gegen welche sich der Beschwerdeführer zunächst auch noch wehrte. Die Sicherheitshaft wurde als so lange notwendig erachtet, bis ein Platz in einer geeigneten Massnahmeninstitution gefunden würde, was nunmehr der Fall war.

### **E. 5.7**

Die Vorinstanz beurteilte sodann zu Recht nicht die Frage der Aufhebung oder Weiterführung der Massnahme, zumal dies Gegenstand des derzeit ebenfalls hängigen Rechtsmittelverfahrens ist (vgl. VB.2021.00091). Es ist aufgrund des Rechtsmittelwegs tatsächlich so, dass es bis zur Beantwortung dieser Frage länger dauern könnte, weshalb der Beschwerdeführer so lange nicht einfach in einem blossen Vollzugsgefängnis belassen werden kann. Einen tatsächlichen Nachteil, welchen er während der Verfahrensdauer durch die Unterbringung in einer geeigneten Massnahmeninstitution hätte, hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Seine Non-Compliance und verweigernde Haltung der Massnahme gegenüber genügen dafür nicht.

### **E. 5.8**

Eine Rückweisung der Sache an den Beschwerdegegner zur Neuurteilung ist damit nicht angezeigt, zumal auch die Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers im Rechtsmittelverfahren geheilt werden konnte. Demzufolge ist die Beschwerde bezüglich der Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung vom 27. November 2020 sowie der Anweisung des einstweiligen Verzichts der Weiterführung der Massnahme als auch des Eventualantrags der Rückweisung des Verfahrens abzuweisen.

### **E. 5.9**

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich die ihn – trotz gegenstandslos gewordenem Verfahren betreffend die Verfügung des Beschwerdegegners vom 15. Oktober 2020 – gesamthaft treffende Kostenaufgabe sowie die nicht zugesprochene Parteientschädigung im vorinstanzlichen Entscheid (Dispositivziffern IV und V). Zumal er bezüglich der Gehörsverletzung im Rekursverfahren teilweise obsiegt, ist ohnehin eine Neuverlegung der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen angezeigt. Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Das Obsiegen wird daran gemessen, mit welchen Anträgen die verfahrensbeteiligte Person durchdringt. Im Rechtsmittelverfahren ist massgebend, in welchem Umfang die anfechtende Partei – zum Nachteil der Gegenpartei – eine Änderung des vorinstanzlichen Entscheids zu bewirken vermag (Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 51; vgl. BGE 123 V 156 E. 3c). Dringt eine Partei mit ihren Begehren nur zum Teil durch, so gilt sie als teilweise obsiegend und hat die Kosten grundsätzlich anteilmässig in jenem Umfang, in dem sie nicht obsiegt, zu tragen (Plüss, § 13 N. 53). Das VRG enthält keine Vorschrift über die Kostenaufgabe bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens. Demnach entscheidet die Behörde nach Ermessen über die Kosten- und Entschädigungsfolgen; dabei berücksichtigt es, welche Partei vermutlich obsiegt hätte oder wer die Gegenstandslosigkeit bzw. das gegenstandslos gewordene Verfahren verursacht hat; besonders bei Versagen dieser Kriterien lässt sich aber auch anderswie nach Billigkeit

vorgehen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 74 f.). Die – zutreffend erfolgte – Feststellung der Gegenstandslosigkeit der ursprünglichen Verfügung des Beschwerdegegners vom 15. Oktober 2020 führte bei der Vorinstanz zu einer Kostenaufgabe nach Ermessen und damit einhergehenden Kostenverlegung nach mutmasslichem Obsiegen. In materieller Hinsicht änderte die Wiedererwägung nichts, es wurde seitens des Beschwerdegegners einzig auf die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung verzichtet, was jedoch auch auf Intervention des Beschwerdeführers hin geschah. Die Kostenaufgabe der Vorinstanz stand deshalb in deren Ermessen und ist nicht zu beanstanden. In Abänderung von Dispositivziffer IV (Kostenaufgabe) des vorinstanzlichen Entscheids rechtfertigt es sich jedoch unter Berücksichtigung des teilweisen Obsiegens des Beschwerdeführers betreffend Gehörsverletzung (vgl. oben E. 2.8), die Kosten des Rekursverfahrens dem im Hauptbegehren (Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie Verzicht auf Einweisung) unterliegendem Beschwerdeführer zu zwei Dritteln und dem Beschwerdegegner zu einem Drittel aufzuerlegen. Mangels überwiegenden Obsiegens steht dem Beschwerdeführer für das Rekursverfahren keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 6.1**

Da das Hauptbegehren des Beschwerdeführers abgewiesen wird, rechtfertigt es sich auch im Beschwerdeverfahren, ihm zwei Drittel und dem Beschwerdegegner ein Drittel der Kosten aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG). Mangels überwiegenden Obsiegens steht dem Beschwerdeführer auch im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG; Plüss, Kommentar VRG; § 17 N. 21). Der Beschwerdegegner hat keine Parteientschädigung verlangt.

#### **E. 6.2**

Zu beurteilen bleiben schliesslich die Gesuche des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren.

#### **E. 6.3**

Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, haben neben der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (§ 16 Abs. 1 VRG) Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Halten sich die Aussichten auf Obsiegen bzw. Unterliegen indessen ungefähr die Waage, ist das Begehren nicht offensichtlich aussichtslos (Plüss, § 16 N. 46). Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, § 16 N. 18). Die sachliche Notwendigkeit der unentgeltlichen Rechtsverteidigung setzt voraus, dass das Verfahren die Interessen der gesuchstellenden Person in schwerwiegender Weise betrifft. In der Praxis werden an die Bejahung der schwerwiegenden Betroffenheit nur geringe Anforderungen gestellt (Plüss, § 16 N. 80). Weiter wird vorausgesetzt, dass das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Bezug einer Rechtsverteidigung erforderlich machen (BGE 130 I 180 E. 2.2; Plüss, § 16 N. 81).

#### **E. 6.4**

Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ist, wie auch bereits im Rekursverfahren von der Vorinstanz festgestellt, ausgewiesen. Er macht geltend, weiterhin sei keine Veränderung seiner finanziellen Lage eingetreten. Die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsanwalts zur Bewältigung des Beschwerdeverfahrens ist aufgrund der nicht als einfach zu qualifizierenden Rechtsfragen und der Bedeutsamkeit des Verfahrens für den Beschwerdeführer ebenfalls zu bejahen. Aufgrund des vorliegenden Verfahrensausgangs kann die Beschwerde auch nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Dem Beschwerdeführer sind somit die unentgeltliche Prozessführung und die unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren zu gewähren und es ist ihm in der Person seines Rechtsvertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

#### **E. 6.5**

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 wird dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei der notwendige Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Der Stundenansatz des Obergerichts beträgt gemäss § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 in der seit 1. August 2015 geltenden Fassung für amtliche oder unentgeltliche Rechtsvertretungen Fr. 220.-.

#### **E. 6.6**

Rechtsanwalt C macht in seiner Honorarnote vom 10. März 2021 einen Aufwand von 8 Stunden geltend, was bezüglich des vorliegenden Beschwerdeverfahrens als angemessen zu bezeichnen ist. Die Barauslagen von Fr. 98.80 sind nicht zu beanstanden. Somit ist Rechtsanwalt C von der Gerichtskasse mit Fr. 1'671.80 (zuzüglich MWST [Fr. 128.75]), also total Fr. 1'800.55, zu entschädigen.

#### **E. 6.7**

Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Prozessführung und/oder Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.